

**Allgemeine Einkaufsbedingungen  
der  
Adaptive Regelsysteme GmbH  
5020 Salzburg, Österreich  
(nachfolgend kurz „ADRESYS“ genannt)**

ADRESYS ist Mitglied der OMICRON Gruppe, weitere Informationen sind verfügbar unter <https://www.omicronenergy.com/de>.

1. Geltung
  - 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche entgeltliche Lieferungen und Dienstleistungen, welche ADRESYS bei ihren Lieferanten und Dienstleistern (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“) in schriftlicher oder mündlicher Form in Auftrag gibt.
  - 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des AN sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch ADRESYS wirksam. Die Aufgabe einer Bestellung durch ADRESYS ohne Widerspruch gegen allfällig im Angebot angeführte Geschäftsbedingungen des AN stellt keine solche Bestätigung dar.
  
2. Bestellungen, Auftragsbestätigung
  - 2.1 Die Beauftragung durch ADRESYS erfolgt schriftlich (einschließlich Email oder Fax). Mündliche Aufträge oder Änderungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch ADRESYS wirksam.
  - 2.2 Der AN wird eingehende Bestellungen binnen 7 Tagen schriftlich bestätigen. Bei Ablauf dieser Frist ist ADRESYS zum Rücktritt berechtigt.
  
3. Lieferung, Verpackung, Annahme
  - 3.1 Sofern im Einzelnen nicht abweichend vereinbart gilt DDP Lager ADRESYS (Incoterms 2020).
  - 3.2 Der AN hat auf Anforderung von ADRESYS – sofern möglich – eine schriftliche Langzeit-Lieferantenerklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Der Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände, ein Ursprungswechsel oder die Unmöglichkeit der Abgabe einer solchen Erklärung ist ADRESYS unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.
  - 3.3 Sämtliche Lieferungen sind transportmittelgerecht zu verpacken. Das Verpackungsmaterial ist vom AN entweder kostenlos zurückzunehmen oder nachweislich bei einem Sammel- und Verwertungssystem zu entspflichten.
  - 3.4 Ist ein Probetrieb oder ein Übernahmeprotokoll vereinbart, gilt die Lieferung erst nach schriftlicher Bestätigung des erfolgreichen Ablaufs des Probetriebs bzw. schriftlicher Bestätigung im Protokoll als übernommen. In allen anderen Fällen richtet sich der Gefahrenübergang nach dem jeweils geltenden Incoterm.
  - 3.5 ADRESYS untersucht die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel binnen angemessener Frist und teilt dem AN allfällige Mängel nach deren Entdeckung unverzüglich mit. Darüber hinaus gelten die Rechtsfolgen des § 377 UGB jedoch nicht.
  
4. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen
  - 4.1 Sämtliche Rechnungen haben den umsatzsteuerlichen Anforderungen zu entsprechen (einschließlich Angabe der UID-Nummer). Rechnungsempfänger ist Adaptive Regelsysteme GmbH, Oberndorferstraße 35, Eingang C, 5020 Salzburg/Österreich.
  - 4.2 Die elektronische Übermittlung von Rechnungen (als pdf-Anhang per Email) ist ausdrücklich erwünscht.
  - 4.3 Der AN hat je Rechnungsposition – sofern verfügbar – die 8-stellige KN-Nummer, das Nettogewicht und das Ursprungsland anzugeben. Die Rechnung ist in der Währung der Bestellung auszustellen.
  - 4.4 Sofern im Einzelnen nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die angebotenen Preise als Festpreise inklusive Nebenleistungen, Verpackung und Transportkosten, exkl. Umsatzsteuer.
  - 4.5 Auf Zahlungen binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang gewährt der AN 3 % Skonto; darüber hinaus gilt 30 Tage netto. Vereinbarte Skonti gelten auch für Teilrechnungen. Das Überschreiten der Skontofrist bei einer einzelnen Teilzahlung lässt die Anwendbarkeit des Skonto auf die restlichen Teilzahlungen unberührt.
  - 4.6 Bei Zahlungsverzug können keine höheren als die gesetzlichen Verzugszinsen (4 % p.a.) verlangt werden.
  
5. Verzug, Gewährleistung, Schadenersatz
  - 5.1 Im Angebot oder in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermine des AN sind verbindlich. Der AN wird ADRESYS stets unverzüglich über allfällige Lieferverzögerungen informieren.
  - 5.2 Im Verzugsfall ist ADRESYS ohne Weiteres berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines vom AN verschuldeten Verzugs hat ADRESYS das Recht, pro angefangenem Verzugstag 0,2 % der Auftragssumme, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % der Auftragssumme, vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
  - 5.3 Der AN steht dafür ein, dass die gelieferte Ware (einschließlich Software) frei von Konstruktions-,

- Produktions- und sonstigen Mängeln ist und darüber hinaus den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Vorschriften und Normen entspricht.
- 5.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme gemäß Punkt 3.4 oben. Sie beträgt für unbewegliche Sachen drei, ansonsten zwei Jahre, sofern im Einzelnen nichts Abweichendes vereinbart ist.
  - 5.5 Im Gewährleistungsfall kann ADRESYS nach eigener Wahl entweder Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Ware verlangen. Erfolgen Verbesserung oder Austausch nicht in angemessener Zeit oder ist eine solche Nacherfüllung ADRESYS aus guten Gründen nicht zumutbar oder untunlich, kann ADRESYS auch Preisminderung oder, bei nicht unerheblichem Mangel, Rückabwicklung (Wandlung) verlangen.
  - 5.6 Der AN haftet bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für alle Schäden und sonstigen Nachteile, die durch ihn, seine Mitarbeiter und oder ihm zurechenbare Dritte verursacht werden. Im Falle lediglich leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN für Schäden, ausgenommen Personenschäden, mit dem Dreifachen des Auftragswerts beschränkt. In allen anderen Fällen ist die Haftung des AN jedoch nicht beschränkt. Bei Rechtsmängeln (insbesondere Verletzung fremder Schutzrechte) wird der AN ADRESYS verschuldensunabhängig schad- und klaglos halten.
6. Schutzrechte, Vertraulichkeit
- 6.1 Stellt ADRESYS dem AN Pläne, Skizzen, Muster oder sonstige Vorlagen und Hilfestellungen zur Verfügung, so bleiben diese im ungeteilten Eigentum von ADRESYS und sind nach erfolgter Lieferung oder Abschluss der Dienstleistung unaufgefordert an ADRESYS zu retournieren. Eine Nutzung für Zwecke außerhalb der Auftragserfüllung ist nur mit Zustimmung von ADRESYS möglich.
  - 6.2 Der AN wird Informationen, die er von ADRESYS erhält oder zu denen er im Zuge der Auftragserfüllung Zugang bekommt, ausschließlich für die Auftragserfüllung verwenden und darüber hinaus vertraulich behandeln.
  - 6.3 Die Rechte an sämtlichen Erfindungen, welche vom AN im Auftrag von ADRESYS entwickelt werden (Auftragsentwicklung) stehen ausschließlich ADRESYS zu und es liegt im Ermessen von ADRESYS, ob für die jeweiligen Erfindungen Patenschutz beantragt oder sonstiger Schutz in Anspruch genommen wird. Werden im Auftrag von ADRESYS urheberrechtlich geschützte Werke erstellt oder entwickelt (einschließlich Software), erhält ADRESYS hieran ebenso ausschließliche Verwertungsrechte.
  - 6.4 An sonstigen, nicht eigens für ADRESYS hergestellten Softwareprodukten erhält ADRESYS eine nicht ausschließliche Lizenz, welche an konzernmäßig verbundene Unternehmen frei übertragen werden kann. Ist das Softwareprodukt nur für eine festgelegte Anzahl an Nutzern lizenziert, ist ADRESYS dennoch zur Installation auf beliebig vielen Rechner berechtigt, solange auf sonstige Weise sichergestellt ist, dass zur selben Zeit nicht mehr als die zugelassene Anzahl an Nutzern die Software verwendet.
7. Schlussbestimmungen
- 7.1 Der AN kennt den OMICRON Code of Conduct (abrufbar unter <https://www.omicronenergy.com/de/company/#code-of-conduct>) und bestätigt, die darin festgeschriebenen Grundsätze streng zu befolgen. Der AN bestätigt zudem die Regeln und Vorschriften in den dort genannten Dokumenten einzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze stellt einen ausreichenden Grund für die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung durch ADRESYS dar.
  - 7.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Erfordernis der Schriftform.
  - 7.3 Für alle Beziehungen zwischen ADRESYS und dem AN kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Das UN-Kaufrecht sowie das Internationale Privatrecht sind nicht anwendbar.
  - 7.4 Sowohl ADRESYS als auch der AN werden sich bei sämtlichen Streitigkeiten, welche sich aus diesen Einkaufsbedingungen, den Verträgen, Angeboten und Lieferungen ergeben oder sich auf deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, zunächst um eine außergerichtliche Lösung bemühen, z.B. durch eine Mediation. Wird innerhalb von vier Wochen keine Einigung erzielt, werden diese Streitigkeiten durch das zuständige Gericht in 5020 Salzburg/Österreich endgültig entschieden.
  - 7.5 Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen der englischen und der deutschen Fassung der Einkaufsbedingungen oder anderer rechtlich relevanter Dokumente, geht die deutsche Fassung vor.